

15.11.84

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Punkt 10 der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. c (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG)

In Art. 1 Nr. 1 Buchst. c ist nach den Worten "...eingeleitet oder eingebracht werden" das Wort "dürfen" einzufügen.

Begründung:

Das Einleiten oder Einbringen flüssiger Abfallstoffe in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage ist - wie in der Begründung zu Art. 1 Nr. 1 c des Entwurfs (S. 15) ausdrücklich festgestellt - in der Regel nach Wasserrecht und kommunalem Satzungsrecht unzulässig; der Besitzer muß sie nach Maßgabe des Abfallbeseitigungsgesetzes als Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage beseitigen.

Aus dem Wortlaut der in dem Entwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG ergibt sich aber nicht, daß Stoffe, die in Gewässer oder Abwasseranlagen eingebracht oder eingeleitet werden, nur dann nicht den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes unterliegen, wenn sie unschädlich und ungefährlich im Sinne des Wasserrechts sind. Die Neufassung unterscheidet nicht zwischen flüssigen Abfallstoffen, die gefährliche Schadstoffe sind und weder in Kläranlagen noch in natürlichen Gewässern abgebaut werden können, und

unschädlichen Stoffen, die eingeleitet werden dürfen; sie umfaßt beide. Die vorgeschlagene Änderung muß deshalb durch das Wort "dürfen" ergänzt werden. Nur so wird klargestellt, daß Abfallstoffe, die nach Maßgabe des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen sind und nicht als Abwasser eingeleitet werden dürfen, wie bisher nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind.